



**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**

03.07.2007**2.31.02 Nr. 5**

Satzung Zentrum für Lehrerbildung

**Satzung für das Zentrum für Lehrerbildung
vom 28.06.2005**

Fassungsinformationen

Satzung: verabschiedet vom Präsidium am 13.01.2016; tritt am 21.01.2016 in Kraft

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	<i>Beschluss</i>		<i>Genehmigung</i>		<i>Veröffentlichung</i>	
<i>Satzung</i>	Präsidium	28.06.2005	HMWK	29.08.2005	StAnz.	24.10.2005
<i>1. Änderungsbeschluss</i>	Präsidium	04.06.2008	HMWK	15.10.2008	MUG	01.12.2008
<i>2. Änderungsbeschluss</i>	Präsidium	20.12.2011	HMWK	-	MUG	12.01.2012
<i>3. Änderungsbeschluss</i>	Präsidium	13.01.2016			MUG	21.01.2016

Satzung Zentrum für Lehrerbildung	03.07.2007	2.31.02 Nr. 5	S 2
-----------------------------------	------------	---------------	-----

§ 1 Errichtung

Die Justus-Liebig-Universität Gießen errichtet gemäß § 55 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung des dritten Gesetzes zur Qualitätssicherung in hessischen Schulen vom 29. November 2004 (HHG) ein Zentrum für Lehrerbildung.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das Zentrum für Lehrerbildung hat die in § 48 Abs. 2 Nr. 1 – 6 und Abs. 5 HHG (zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2015) genannten Aufgaben.
- (2) Es erstattet dem Präsidium jährlich Bericht.

§ 3 Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Zentrums werden von den Fachbereichsräten der Fachbereiche 02 bis 09 und 11 der Justus-Liebig-Universität Gießen aus dem Kreis der von der Hessischen Lehrkräfteakademie bestellten Prüferinnen und Prüfern für die Erste Staatsprüfung für die Lehramter im Lande Hessen, die gleichzeitig Mitglieder des Fachbereiches sind, für die Dauer von vier Jahren gewählt. Das Zentrum hat 58 Mitglieder.
- (2) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 wählt ein Mitglied.
- (3) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 03 wählt insgesamt 17 Mitglieder. Davon sollen sechs Mitglieder den Grundwissenschaften, vier Mitglieder der Heil- und Sonderpädagogik, zwei Mitglieder der Allgemeinen Didaktik der Grundschulen, zwei Mitglieder den Fachwissenschaften, zwei Mitglieder den Fachdidaktiken sowie ein Mitglied der Berufspädagogik angehören.
- (4) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 04 wählt acht Mitglieder. Davon sollen vier Mitglieder den Fachwissenschaften und vier Mitglieder den Fachdidaktiken angehören.
- (5) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 wählt zwölf Mitglieder. Davon sollen sechs Mitglieder den Fachwissenschaften und sechs Mitglieder den Fachdidaktiken angehören.
- (6) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 06 wählt sechs Mitglieder. Davon sollen drei Mitglieder der Grundwissenschaft Psychologie, ein Mitglied der Sonderpädagogischen Psychologie, ein Mitglied der Fachwissenschaften Sport sowie ein Mitglied der Fachdidaktik Sport angehören.
- (7) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 07 wählt sechs Mitglieder. Davon sollen drei Mitglieder den Fachwissenschaften und drei Mitglieder den Fachdidaktiken angehören.
- (8) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 08 wählt sechs Mitglieder. Davon sollen drei Mitglieder den Fachwissenschaften und drei Mitglieder den Fachdidaktiken angehören.
- (9) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 09 wählt ein Mitglied.
- (10) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 11 wählt ein Mitglied.
- (11) Die Wahlen zur Mitgliederversammlung des Zentrums werden in den in Abs. 1 genannten Fachbereichen alle vier Jahre durchgeführt. Die Aufforderung zu den Wahlen erfolgt durch das Direktorium des Zentrums, für die erste Wahl durch den Präsidenten der Justus-Liebig-Universität Gießen.
- (12) Die Mitgliedschaft im Zentrum endet mit Verlust der Mitgliedschaft an der Justus-Liebig Universität Gießen, durch Rücktritt oder durch Verlust der Bestellung zum Prüfer für die Erste Staatsprüfung für die Lehramter im Lande Hessen. Nach Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt für das ausgeschiedene Mitglied eine Nachwahl durch den Fachbereich, der das Mitglied entsandt hatte.
- (13) Zum Zweck der Beteiligung des ZfL an den Berufungsverfahren zur Besetzung von Professuren mit Aufgaben in der Lehrerbildung nach § 48 Absatz 2 Satz 4 HHG können in Ausnahmefällen aus dem Kreis der von der Hessischen Lehrkräfteakademie bestellten Prüferinnen und Prüfer für die Erste Staatsprüfung weitere Personen als kooptierte Mitglieder bestellt werden, deren ausschließliche Aufgabe darin besteht, das ZfL in einer Berufungskommission zu vertreten. Die Bestellung erfolgt durch das Direktorium im Einvernehmen mit dem Dekanat des betreffenden Fachbereichs sowie dem Präsidium der Universität.

Satzung Zentrum für Lehrerbildung	03.07.2007	2.31.02 Nr. 5	S 3
-----------------------------------	------------	---------------	-----

§ 4 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung des Zentrums wird mindestens einmal jährlich durch das Direktorium einberufen, die erste Einberufung erfolgt durch den Präsidenten.

(2) Die Mitglieder des Zentrums unterbreiten dem Präsidium alle vier Jahre mindestens neun Nominierungsvorschläge für das Direktorium des Zentrums, nachdem die Neuwahlen der Zentrumsmitglieder stattgefunden haben. Bei den Nominierungsvorschlägen für die Besetzung des Direktoriums sollen die Arbeitsschwerpunkte von zwei Mitgliedern in den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften, von zwei Mitgliedern in den Fachdidaktiken und von zwei Mitgliedern in den Fachwissenschaften liegen.

(3) Die Fachschaft Lehramt JLU Gießen – Studierendeninitiative zur Vertretung der Lehramtsstudiengänge an der JLU Gießen entsendet zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen in die Mitgliederversammlung; sie nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil und haben dort sowohl das Rede- wie das Antragsrecht.

§ 5 Organe

Entscheidungsorgan des Zentrums ist das Direktorium.

§ 6 Direktorium

(1) Das Präsidium bestellt aus der Vorschlagsliste der Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst und dem Kultusministerium die Mitglieder des Direktoriums für die Dauer von 4 Jahren. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Endet die Mitgliedschaft durch Tod, Emeritierung, Ruhestandsversetzung, dem Ausscheiden aus der Hochschule oder dem Verlust der Prüfer-eigenschaft im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1, so wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied gemäß Satz 1 bestellt. Das Präsidium bestellt für die Laufzeit des Projekts „Gießener Offensive Lehrerbildung“ dessen Sprecher als beratendes Mitglied des Direktoriums.

(2) Darüber hinaus benennt das Präsidium eines seiner Mitglieder als vorsitzendes Mitglied des Direktoriums ohne Stimmrecht.

(3) Das Direktorium ist das Entscheidungsorgan des Zentrums. Es hat neben den in § 2 beschriebenen insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Entscheidung über die Bewirtschaftung der Ressourcen, die dem Zentrum zugewiesen worden sind.
2. Abschluss von Zielvereinbarungen mit den einzelnen Fachbereichen über die in Lehre und Forschung abzugeltenden Leistungen.
3. Einberufung der Mitgliederversammlung des Zentrums.
4. Aufforderung an die beteiligten Fachbereiche die Wahlen der Zentrumsmitglieder vorzunehmen.

(4) Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter in der Mitgliederversammlung nehmen zur Erörterung ausgewählter Tagesordnungspunkte von beiderseitigem Interesse an jeweils einer Sitzung des Direktoriums pro Semester als Gäste teil.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinsamen Kommission Lehramtsstudiengänge der Justus-Liebig-Universität Gießen in der Fassung vom 22.01.2003 außer Kraft.

Gießen, den 05.09.2005
Prof. Dr. Stefan Hormuth
Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen